



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bliv.de

Dienstliche Beurteilung 2014 – Klarstellungen durch das KM

Die nächste dienstliche Beurteilung erfolgt zum 31.12.2014. Derzeit fragen immer wieder ältere Kolleginnen und Kollegen nach, ob sie noch dienstlich beurteilt werden.

Nicht mehr beurteilt werden alle Lehrerinnen und Lehrer, die im Laufe des Kalenderjahres 2015 ihren Dienst beenden und sich noch nicht in der Endstufe (Stufe 11) ihrer Besoldungsgruppe befinden. Davon betroffen sind somit diejenigen, die im Laufe des nächsten Kalenderjahres

- in den Ruhestand (unabhängig ob dies auf Antrag erfolgt oder wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze),
- in die Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- in Altersurlaub (bis zur Pensionierung) oder
- in das Freistellungsjahr bzw. die –jahre des Sabbatmodells unmittelbar vor dem Eintritt in den gesetzlichen oder Antragsruhestand gehen.

Immer wieder tauchen Selbstauskunftsbögen im Zusammenhang mit der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen auf. Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Fragebögen zulässig sind, die von der Regierung von Mittelfranken zusammen mit dem Bezirkspersonalrat erstellt wurden. Dies ist in den Vorbemerkungen vermerkt.

Superkriterien für Beförderungsstellen an Grund-, Mittel- und Förderschulen

Bisher wurden für die Auswahlentscheidungen bei Beförderungsvorgängen die aktuellen dienstlichen Beurteilungen miteinander verglichen. Bestand bei der aktuellen Bewertung Gleichheit, so wurden frühere Beurteilungen als Vergleichsmaßstab herangezogen. Brachte auch dieser Vergleich keinen entscheidenden Vorsprung für einen der Bewerberinnen und Bewerber, so wurde ein Vorstellungsgespräch zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Diese Vorgehensweise wurde mit höchstrichterlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.06.2011) gekippt. In Anlehnung an dieses Urteil bildet gemäß KMS vom 05.05.2014 die Grundlage für einen Vergleich ausschließlich die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber. Hierfür ist zunächst das jeweilige Gesamturteil zu vergleichen. Ergibt sich hierbei kein Vorsprung für eine der Bewerbungen (z.B. bei gleichem Gesamturteil im selben Statusamt oder bei um eine Stufe schlechterem Gesamturteil im nächsthöheren Statusamt), sind die in der aktuellen Beurteilung enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen (Binnendifferenzierung). Diese Differenzierung erfolgt nach sog. „Superkriterien“ und zwar getrennt nach Funktionsbereichen.

Funktionsbereiche	Leitungsfunktion (Schulleiter und Stellvertreter)	Fachfunktion (Fachberater)	Beratungsfunktion (Berater, Systembetreuer)	Ausbildungsfunktion (Seminarektoren)
„Superkriterien“	Zusammenarbeit	Zusammenarbeit	Zusammenarbeit	Zusammenarbeit
	Führungsverhalten	Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung	Erzieherisches Wirken	Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
	Entscheidungsvermögen			

	Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft	Unterrichtserfolg	Entscheidungsvermögen	Unterrichtserfolg
	Berufskennntnisse und ihre Erweiterung	Berufskennntnisse und ihre Erweiterung	Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft	Erzieherisches Wirken

Die Reihung bedeutet keine Wertung der Kriterien. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Verwendungseignung vorliegen muss. Wobei ab der Beurteilung 2014 generell die Eignung z.B. als Rektor oder Konrektor gegeben wird. Eine Differenzierung nach Schulgröße wird es nicht mehr geben.

Mehrarbeit im Schulbereich

Die Bestimmungen zur Mehrarbeit wurden mit KMBek vom 10.10.2012 veröffentlicht. Danach ist jede zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunde Mehrarbeit. Die Anweisung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde (z.B. Vertretungsstunde) darf erst dann erteilt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht infrage kommen. In den Bestimmungen heißt es hierzu, „wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmen beschränkt“. Wenn z.B. bei einer Kollegin bzw. einem Kollegen am Montag eine Unterrichtsstunde ausfällt, und sie bzw. er am Mittwoch für eine Vertretungsstunde eingeteilt wird, so handelt es nicht um Mehrarbeit, sondern lediglich um Unterrichtsverlegung.

Wird jemand im Monat zu mehr als drei zusätzlichen Stunden eingeteilt, so hat sie bzw. er Anspruch auf Ausgleich für alle Unterrichtsvertretungen. Diese Regelung darf nicht zu einer generellen Erhöhung des Unterrichtsdeputats führen.

Mehrarbeit liegt auch dann vor, wenn die zusätzliche Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Probeunterrichts oder des „Schnupperunterrichts“ bei der Schuleinschreibung erfolgt. Ausschlaggebend ist immer, dass dieser Unterricht zusätzlich zu der regelmäßig wöchentlich zu erbringenden individuellen Unterrichtspflichtzeit gehalten wird.

„Bereitschaft“ von mobilen Reserven

Insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten der mobilen Reserven gibt es immer wieder Diskussionen, wann sie für einen evtl. Einsatz zur Verfügung stehen müssen. TZ-Kräfte mit einem geringen Stundenmaß sollten sich in einem konkreten Fall jeden Tag für einen Einsatz bereithalten. Dies ist nicht zulässig. Vielmehr sind konkrete Tage festzulegen, an dem die Kräfte eingesetzt werden können bzw. an der Stammschule für Unterrichtsvertretungen oder Differenzierungsmaßnahmen eingeplant werden.

Kommission zum Bürokratieabbau in der Schule

Auf Anregung des CSU-Abgeordneten Hans Herold wurde eine Kommission gebildet, die Möglichkeiten des Bürokratieabbaus in der Schule erarbeitet. Diese Idee entstand bei einer Besprechung der Schulleiter des Landkreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und des BLLV mit dem Abgeordneten. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Herold, dass er in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen hat. In der Kommission sind vor allem Mandatsträger des BLLV vertreten.

Neue BLLV-Merkblattbroschüre erscheint in Kürze

Die Abteilung Dienstrecht und Besoldung des BLLV hat eine neue Merkblattbroschüre erstellt, die zahlreiche dienstrechtliche Informationen enthält (z.B. zu Themen wie Teilzeit, Beurlaubung, Besoldung, Altersteilzeit, Mutterschutz, Elternzeit, Pensionierung usw.). Die Auslieferung an die Schulen erfolgt in Kürze über Ihren Kreisverband.

